

# Tötungen von Rebhühnern (*Perdix perdix*) in Niedersachsen

## Ein Beitrag zur Dokumentation der Notlage des niedersächsischen Natur- und Tierschutzes

von  
Hans Oelke  
mit einem Sachgutachten von Josef Reichholf  
und einem Rechtsgutachten von Klaus Sojka

In chronologischer Abfolge gebe ich den wesentlichen Verlauf der bisherigen Diskussion zur Abschaffung der Rebhuhn-Tötungen an einem ausgewählten Fallbeispiel wieder. Der Konfliktrahmen Rebhuhn ließe sich in dieser Argumentationsform auf weitere jagdbare Tierarten übertragen, bei denen ebenfalls das Grundphänomen der heutigen Jagdausübung zum Vorschein kommt: die starr-formale Beibehaltung der legal möglichen, nicht aber notwendigen Tierbejagung und die insbesondere auf administrativer Seite bisher nicht erkennbare ökologische Einsicht, daß eine kritische, also wissenschaftliche Generalkorrektur aller als Jagd bei uns deklarierten Tiertötungen unumgänglich ist. Es ist zugleich auch das Paradoxon, daß der biologische Erkenntnisstand um so tiefer oder rückständiger in diesem Lande ist, je mehr unter dem Schutzmantel Eigentum und Eigentumssicherung eigentlich jedermann gehörende freilebende Tiere für einzelne als jagdbare Arten herausprivilegiert werden. Jagdbare Arten sind tatsächlich die am schlechtesten erforschten, weil eben am besten vor der biologischen Wissenschaft "geschützten" Säugetiere und Vögel in Niedersachsen. Dieser Zustand kann nicht länger mehr akzeptiert werden. Er läßt sich jederzeit beheben, wenn die unselige Bindung Naturnutzung-Naturschutz unter einem Landwirtschaftsministerium, das sich gegen wissenschaftliche biologische Erkenntnisse sperrt und sie wohl offenbar auch überhaupt nicht versteht, endlich durchtrennt wird.

### Inhalt

1.	Gutachten zur Tötung (Bejagung) v. 29.6.1983	107 - 111
2.	Petition an den Niedersächsischen Landtag v. 11.8.1983	112 - 114
3.	Antwort der Nds. Landesregierung auf die Rebhuhn-Anfrage des Abgeordneten G. Fruck (GRÜNE) v. 27.7.1983	115 - 117
4.	Kritik des DBV an Minister Glup in Sachen Rebhuhn	117 - 118
5.	Antwort des Landwirtschaftsministers v. 10.1.1984	118 - 122
6.	Stellungnahme zu dieser Antwort	122 - 124
7.	Gutachten J. H. Reichholf: Einstufung des Rebhuhns als gefährdete Art	125 - 130
8.	Rechtsgutachten K. Sojka: Abschluß von Rebhühnern	130 - 131

PROF. DR. HANS OELKE

I. ZOOLOGISCHES INSTITUT  
DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

BERLINER STRASSE 28  
D-3400 GÖTTINGEN  
TELEPHON (05 51) 39-54 02

PRIV. (05 51 71) 122 33 29. Juni 1983  
KASTANIENALLEE 13 · 3150 PEINE Oe/Mü

PROF. DR. HANS OELKE · BERLINER STR. 28 · D-3400 GÖTTINGEN

Zur Vorlage  
bei der Staatsanwaltschaft  
H i l d e s h e i m

Gutachten zur Tötung (Bejaung) des Rebhuhns (*Perdix perdix*)  
im Landkreis Peine

1. Allgemeine Situation

Rebhühner (Gattung *Perdix*, Familie Phasianidae) bewohnen als westpaläarktische Art überwiegend Niederungen in Europa (ausgenommen der südliche Bereich des Mediterrangebietes, Skandinavien nördlich des 66° N), West- und Mittelrußland (bis etwa 95° E). Von 8 vorhandenen Unterarten treten in Niedersachsen die Subspezies *P. p. sphagnetorum* (Küstenbereiche und Friesland) und *P. p. perdix* auf. Die Flügellänge beträgt 150-158 mm (♂), 146-159 mm (♀). Die ausgewachsenen (adulten) Vögel erreichen ein jahreszeitlich leicht variierendes Gewicht von etwa 330-410 g (♂) und 340-430 g (♀). 5-6 % des Körpergewichts entfallen auf den Anteil der Federn. Rebhühner lassen sich, nach Alter und Geschlecht differenziert, relativ eindeutig bestimmen.

Die ursprüngliche Habitatpräferenz des Steppen und Waldsteppen zuzuordnenden Vogels ist in der anthropogenen Kulturlandschaft durch Ackerland, offene Viehtriften und trockene Heiden erfüllt worden, die optimale Bedingungen, angezeigt an den Siedlungsdichten des Rebhuhns, auf relativ warmen, nicht zu feuchten fruchtbaren Löß-, Schwarz- und Braunerdeböden fanden. Zum optimalen Lebensraum (Habitat) gehören in Niedersachsen auf solchen Bodenlagen verbreitete kleinflächig gegliederte Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, die Mosaik von Einzelbäumen, Hecken, beweidete Triften, Trockenrasenstreifen und Staudenfluren (z.B. längs der Feldwege oder an den Gemarkungsgrenzen) enthalten. Diese Landschaftsformen begünstigen oder ermöglichen überhaupt erst eine ausreichende Nahrungsversorgung. In der Regel besteht die Nahrung aus grünen Pflanzenteilen (etwa 30 %), Getreidekörnern (etwa 30 %), Samen von sog. Unkräutern (Wildpflanzen) (etwa 30 %) und Insekten (etwa 10 %). Die Jungtiere (Küken) sind in den ersten Lebenswochen fast ausschließlich auf sehr kleine bis kleine Insekten angewiesen, deren Vernichten durch den Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der modernen Landwirtschaft einer der Schlüsselfaktoren in der gegenwärtigen Bestandsentwicklung geworden ist.

Die Bestandssituation des Rebhuhns geht am deutlichsten aus dem nachfolgenden Abschnitt "Bestand und Bestandsentwicklung" (GLUTZ, BAUER & BEZZEL 1973, p. 258) hervor:

**Bestand und Bestandsentwicklung.** Die klimatisch bedingte Expansion in Fennoskandinavien im 17.-19. Jahrhundert und die Einbürgerung in überseeischen Ländern wurden bereits beim Brutgebiet (S. 256) gestreift. Soweit es die bruchstückhaften Unterlagen erlauben, wurde unter Verbreitung in Mitteleuropa auf die lokal nachweisbaren Arealveränderungen (Verschwinden aus manchen hochgelegenen Vorkommensgebieten, mehr oder weniger gelungene Ansiedlung auf den Nordseeinseln) hingewiesen. Im Gegensatz zum Fasan ist die zahlenmäßige Entwicklung der meisten mitteleuropäischen Rebhuhnbestände stark rückläufig. Am stärksten betroffen sind dabei die klassischen Rebhuhngebiete. So ist etwa der durchschnittliche Bestand der CSSR von 5-6 Millionen Hühnern um 1935 auf 2,5 Millionen (1955) zurückgegangen und bis 1963 weiter auf 400000 geschrumpft (J. SEKERA in Symposium on Partridge, Praha 1966; ähnlich auch HELL 1965). Die österreichische Strecke betrug 1908 427000 und 1935 noch 300800; jetzt erreicht sie nur noch in den günstigsten Jahren 120000 (Österr. Statist. Zentralamt). Für 4 Länder der Bundesrepublik Deutschland liegen die Jahresstrecken 1935-1939 und 1954-1958 zum Vergleich vor (FRANK, Trans. IVth Congr. Int. Union Game Biol., Inst. Biol. Field Res. Meded. 50, 1960). Daraus läßt sich ein Rückgang um 62 % für Nordrhein-Westfalen (von 198000 auf 76600), 40% für Schleswig-Holstein (von 55000 auf 32000), 39% für Rheinland-Pfalz (von 59400 auf 36200) und 18% für Hessen (von 44600 auf 36800) errechnen. Ähnlich massive Einbußen sind für Dänemark (STRANDGAARD, Dansk Vildtforskning 1967-68, 1968) und für Großbritannien (BLANK & BRAY, Game Conservancy Ann. Rev. 1969/70, 1971) verbürgt. DOUVE VAN TROOSTWIJK (1968), der für die Niederlande in der Periode 1928-1964 zwar ausgeprägte Bestandsschwankungen, aber keine Hinweise auf einen Bestandsrückgang ermittelte, wertet seine Daten wohl zu optimistisch. Insgesamt scheint das Ergebnis recht gut in Einklang mit anderen Befunden zu stehen, die den Rückgang der Art in erster Linie auf die moderne Landwirtschaft zurückführen. Der Bestandsverlust scheint dort am stärksten, wo Mechanisierung und Großflächenwirtschaft die weiteste Verbreitung gefunden haben und ist dort am geringsten, wo sich die Agrarstruktur im Verlauf der letzten Jahrzehnte wenig verändert hat. Ohne jeden nachweisbaren positiven Erfolg blieben die Hunderte oder Tausende „Blutauffrischungs-“ und „Bestandsaufbau-“ Versuche, die seit Jahrzehnten mit Rebhühnern ungarischer, tschechischer, polnischer, aber auch rumänischer und französischer Herkunft in den westlicheren Ländern Mitteleuropas vorgenommen wurden. Obwohl allein aus Ungarn zwischen 1930 und 1940 jährlich etwa 50000 lebende Rebhühner ausgeführt wurden (SZEDERJAI, SZEDERJAI und STUDINKA 1959), entziehen sich diese Aussetzungen weitgehend einer Kontrolle. Trotz der kaum kalkulierbaren Risiken (genetische Verwässerung der bodenständigen Populationen, Einschleppung neuer Krankheiten und Parasiten) und der nicht unerheblichen Kosten scheinen diese fragwürdigen Experimente so gut wie ausnahmslos ohne fachliche Kontrolle und gründliche Dokumentation durchgeführt worden zu sein.

## 2. Bedeutung des Rebhuhns für den Menschen

Ein unmittelbarer, direkter Bezug des Rebhuhns auf den Menschen liegt nicht vor. Weder über den Vogel als Seuchenüberträger oder Zwischenwirt für Infektionen noch als Massentierart mit den sich daraus ableitenden Eingriffen in menschliche Agrarkulturen liegen bis heute Erkenntnisse vor, die das Töten von Rebhühnern erfordern oder geboten erscheinen ließen. Die selbst bei optimaler Verbreitung gegenüber anderen Vogelarten noch relativ geringe Siedlungsdichte (s.u.) hat nie dazu geführt, daß die menschliche Existenzsicherung durch Rebhühner gestützt oder vor Rebhühnern gesichert werden mußte. Das im Rahmen der Jagd mögliche und ausgeübte Töten ist als evtl. temporäre additive Fleischbeschaffung einzelner Menschen, de facto aber nur als antiquitiertes,

nicht rational nur psychologisch-historisch begründbares, überkommenes Feudalprivileg zu interpretieren. Biologisch gesehen, hat das Rebhuhn ein Eigenlebensrecht außerhalb menschlicher Lebenssphären (Anthropozöosen).

### 3. Das Rebhuhn im Landkreis Peine

Wie Siedlungsdichte-Untersuchungen zu Beginn der 1960er Jahre zeigten (OELKE 1963), gehörte das Rebhuhn unter 121 Brutvogelarten zu der Kategorie der 11 rezedenten Arten (Populationsanteil 1-2 %), d.h. zu der 3. individuenreichsten Artengruppe (bei 3 Arten Individuenanteile > 5 %, 25 Arten Individuenanteil 2-5 %). Die Brutpaaranzahl lag im damaligen 400 km<sup>2</sup> großen Landkreis Peine (Kreisgebiet vor der Verwaltungsreform) 1961 bei etwa 400-500 Brutpaaren. Durchschnittlich siedelten im Acker- und Grünland 0,9-1,0 Brutpaare/km<sup>2</sup>. Die Lößgebiete besaßen Siedlungsdichten von 2-8 Brutpaaren/km<sup>2</sup>, während die Sandböden nur Dichten um 0,6 Brutpaare/km<sup>2</sup> erreichten. Diese Dichten existieren nicht mehr. Insbesondere seit 1975-76 (OELKE 1981) sind die Dichten so weit abgefallen, daß der Gesamtbestand (auf 535 km<sup>2</sup>) im Berichtsjahr 1983 auf 5-15 Brutpaare, entsprechend einer Siedlungsdichte von 0,02 Brutpaaren/km<sup>2</sup> anzusetzen ist (Siedlungsdichte-Untersuchungen Brutseason 1983). Innerhalb von etwa 20 Jahren ist der Bestand um mehr als 95 % gesunken (konkret auf etwa 98-99 %). Das Rebhuhn ist statt einer einst überall verbreiteten nunmehr zu einer ausgesprochen seltenen Vogelart geworden (Rote Liste-Art, vgl. a. BAUER & THIELCKE 1982), gleichzusetzen damit solchen Arten wie Baumfalke, Habicht, Steinkauz, Eisvogel, Weißstorch.

Der Zusammenbruch der Rebhuhnbestände wird auch besonders aus den amtlichen Jagdstatistiken des Landkreises Peine ersichtlich:

Gemeldete Abschüsse von Rebhühnern im Landkreis Peine \*)

<u>Jagdjahr</u>	<u>Abschüsse</u>
1939	1711
1940	1487
Kriegspause	--
1952	2109
1953	1327
1954	1155
1955	1511
1956	996
1957	1621
1958	1589
1959	3666
1960	2195
1961	2655
Zahlen z.Zt. nicht vorhanden	Mittel: 1840
1972	488
1973	404
1974	617
1975	446
1976	483
1977	434
1978	469
1979	25
1980	3
1981	3 (Pressemeldungen: 13)
1982	4 (Kreisjägermeister: 13)
	Mittel: 477

\*) Amtliche Jagdstatistik, die aber z.T. abweichend von den Meldungen in der Presse und selbst des Kreisjägermeisters ist (vgl. 1982)

#### 4. Schutzmaßnahmen für das Rebhuhn

Der Zusammenbruch der Rebhuhnbestände, der sich seit wenigstens 10 Jahren, extrem gravierend aber seit dem strengen Winter 1978/79 zeigt (vgl. Abschlußstatistik), ist konträr zu den Geboten des LJagdG, Artikel 3 (1) (2) v. 24.2.1978, bis 1980 überhaupt nicht von den verantwortlichen Instanzen des Landkreises Peine bemerkt worden, geschweige denn bis 1982 (und 1983) gestoppt worden. Das hat vor allen Dingen darin seine Ursache, daß die Untere Jagdbehörde des Landkreises Peine als Aufsichts- und Kontrollinstanz der Rebhuhnjagd (Jagdeingriffe) ausfällt. Wie der Oberkreisdirektor an die Staatsanwaltschaft Hildesheim (Schreiben 10/132-00 v. 21.4.1983) selbst mitteilt, sind die Aufgaben zur Verhängung von Abschußverboten seit 1973 an den lokalen Kreisjägermeister übertragen. Eine fehlende Kontrolle macht sich besonders auch darin bemerkbar, daß, wie es seit spätestens 1972 geboten wäre, keine Bestandsermittlungen der Rebhühner erfolgen, keine definitiven und selektiven Bestandsabschüsse festgelegt worden sind (siehe dazu die Regelungen aber bei den Paarhufern Rothirsch, Damhirsch, Reh, Wildschwein!).

Gerade bei Bestandsermittlungen, die problemlos über international heute weit verbreitete Methoden der sog. line und stop counts durchgeführt werden könnten, hätten sich die Folgen der jagdlichen Bestandseingriffe gezeigt.

Die Tötungen von Rebhühnern erfaßten während der "Normalzeiten" (s. 1952-1961) ca. 30 % des Gesamtbestandes. Diese Verluste konnten infolge hoher Legeleistungen und Aufzuchterfolge (Eizahl/Gelege 15-20) kompensiert werden. Bei den stark reduzierten Populationen und damit verstärkten Mortalitäten (1971 ff.), erst recht bei den fast völlig zusammengebrochenen Beständen mußten sich die Tötungen - hier wird noch nicht einmal die Zahl nicht gefundener oder nicht gemeldeter Verletzter, angeschossener Rebhühner berücksichtigt - geradezu verhängnisvoll auswirken. Die seit wenigstens 1975 zunehmend auf räumlich isolierte Einzelvorkommen beschränkten Rebhuhnbestände wurden weitgehend ohne die Möglichkeit einer stützenden, aushelfenden Nachbarschaftsreserve, die vorhandene Lücken hätte schließen können, verfolgt. Diese durchaus vermeidbaren Eingriffe brachten die mit den Folgen der Lebensraumzerstörung ringende Tierart beschleunigt an den Rand des Existenzminimums.

Rebhühner haben eine starke Ortsbindung. Sie leben in engen Paar- und Familienverbänden ("Ketten"). Nur im Winter können sich die Familienverbände zu größeren, anonymen Scharen ("Völkern") zusammenschließen. Im Januar setzt die Paarbildung ein. Sie ist Ende Februar/März weitgehend abgeschlossen. Bei einer Bejagung vom 1.9.-15.12. (gesetzliche Regelung bis 1980) bzw. 1.9.-30.11. (Regelung ab 1.8.1980) ist im Normalfall wohl zu verhindern, daß - bei intakten Familien und normal starken, nicht zahlenmäßig schwachen Populationen - der Aufbau und Zusammenhalt der wichtigen Sozialbindungen gewahrt wird. Bei zahlenmäßig so geschwächten Beständen, wie es aber seit Jahren der Fall ist, führt auch die Herbst- und Frühwinterbejagung zu schweren Nachteilen. Sie bestehen darin, daß die kleinen Familien gezehnt und so auseinandergerissen werden, daß kein normaler, intakter Sozialverband wiedergegründet werden kann. Eingriffe in sozial lebende Arten sind umso schwerwiegender, je geringer die Bestandszahlen, d.h. die Grundsozialzellen sind.

Jedes Töten der Rebhühner hätte bei Beachten fachwissenschaftlicher, d. h. ökologischer und ethologischer Erkenntnisse spätestens seit 1971 drastisch eingeschränkt, seit 1978/79 überhaupt untersagt werden müssen.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Wie in anderen Fällen (vgl. Seehund, Birkhuhn) zeigt auch das Beispiel des Rebhuhns, daß die den Jagdbehörden und Jagdverbänden obliegende Schutzpflicht für wildlebende Tierarten bis heute nicht gewahrt wird. Während intakte, als häufig einzustufende Tierarten Tötungen als Teil der Mortalitätsfaktoren nach unserer gegenwärtigen Kenntnis im Rahmen von pauschal betrachteten Populationen noch zu überstehen vermögen, gilt das nicht für Tiere, deren Bestände abnehmen. Jagdbehörden und Jagdverbände haben bei Rebhühnern kein Instrumentarium übernommen oder entwickelt, um kontinuierlich die Anzahl (Dichte) und Veränderungen (Populationsdynamik) der Art zu überwachen. Selbst die jetzt durch den Menschen direkt oder indirekt verschuldete fast völlige Ausrottung des Rebhuhns hat noch nicht dazu geführt, daß ein Bewußtseinswandel erfolgte. Der Landkreis Peine hat im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, aber auch juristisch gebotenen Verpflichtungen (s. LJagdG, Nds NatSchG) nicht die direkte Verantwortung für den Schutz der Rebhühner und die direkte Kontrolle aller Schutz- und Regulationsmaßnahmen übernommen. Die organisierte Jägerschaft verfährt ohne Bestandsaufnahmen und läßt noch nicht einmal Ansätze zu einer Planung der Bestandseingriffe erkennen. Wissenschaftliche Untersuchungen über das Rebhuhn sind vom Landkreis Peine und von der organisierten Jägerschaft bisher überhaupt noch nicht einmal vorgenommen.

Das Beibehalten des bisherigen Jagdsystems und das Anklingen einer geradezu unverantwortlichen Neuaufnahme der Rebhuhn-Tötungen, wie es sich in der haltlosen Aussage: "Zusammen mit Aussetzungen, Ausübung des Jagdschutzes usw. führte er [der Jagdverzicht] in letzter Zeit zu einem langsamen Wiederaufbau des Besatzes" (Jagdbehörde Landkreis Peine, Schreiben der Staatsanwaltschaft Hildesheim 14 Js 6668/83 v. 5.5.1983) dokumentiert, läßt erkennen, wie wenig Einsicht zu einem grundlegenden Wandel vom Töten hin zum vorbehaltlosen, biologisch zwingend gebotenen Schutz des Rebhuhns besteht.

Landkreis Peine und die organisierte Jägerschaft können nicht von dem Vorwurf entlastet werden, daß sie zu lange und zuviel Rebhühner bis hin zur fast völligen Ausrottung töten ließen.

### Literatur

- BAUER, S., & G. THIELCKE (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und Schutzmaßnahmen. Vogelwarte 31: 183-391.
- GLUTZ, U.N. v., K.M. BAUER & E. BEZZEL (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 5: Galliformes und Gruiformes. Vgl. darin den Abschnitt: *Perdix perdix* (Linné 1758) - Rebhuhn (p. 247-283). Frankfurt.
- OELKE, H. (1963): Die Vogelwelt des Peiner Moränen- und Lößgebietes. 672 pp. + Anhangsteil. Dissertation Göttingen.
- OELKE, H. (1981): Greifvogel-Monitoruntersuchung 1977-1980 im Landkreis Peine (Hannover-Braunschweig, Niedersachsen). Beitr. Naturk. Niedersachsens 34: 12-50.

PROF. DR. HANS OELKE

I. ZOOLOGISCHES INSTITUT  
DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

BERLINER STRASSE 28  
D-3400 GÖTTINGEN  
TELEPHON (05 51) 39-54 02  
PRIV. (0 51 71) 122 33  
KASTANIENALLEE 13 · 3150 PEINE

11. August 1983

Oe/Mü

PROF. DR. HANS OELKE · BERLINER STR. 28 · D-3400 GÖTTINGEN

An den  
Niedersächsischen Landtag  
Leineschloß

3000 Hannover 1  
=====

Eingabe: Tötungen von Rebhühnern in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1971/72 vertrete ich an der Landesuniversität Göttingen, Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die Fachdisziplinen Ornithologie und Naturschutz. Auf dem Hintergrund meiner nationalen und internationalen Reputation als Wissenschaftler, die auch innerhalb der Landesregierung nicht unbekannt sein dürfte, möchte ich Sie mit Nachdruck auf einen schwerwiegenden Fall von Tierbedrohung aufmerksam machen und diesen mit folgender Eingabe verbinden:

Der Niedersächsische Landtag fordert die Landesregierung, hier: das Landwirtschaftsministerium, auf, vorbehaltlos das Töten von Rebhühnern in Niedersachsen einstellen zu lassen, gleichzeitig die fehlenden biologischen Grundlagen zum Schutz dieser Tierart zu erbringen.

Begründung:

Die Antwort des Landwirtschaftsministers auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Georg Fruck (GRÜNE) - vgl. Drucksache 10/1395 vom 27.7. 1983 - gibt zwar den katastrophalen Rückgang einer (weiteren) charakteristischen niedersächsischen Tierart zu, zieht aber für den Schutz des Rebhuhns überhaupt keine realen Schutzkonsequenzen. Die Verweise auf Verbesserung des Lebensraumes (Biotopmanagement) und sog. jagdliche Hege sind völlig unverbindliche Absichtserklärungen ohne selbst die Aussicht auf irgendeine Veränderung der Gründe des bestehenden Bestandszusammenbruchs dieser Vogelart, die zugleich ja auch indikatorthaft die ökologische Vitalität der großen landwirtschaftlichen Zonen in Niedersachsen anspricht.

Folgende Voraussetzungen und Gebote für den Artenschutz sind von dem Landwirtschaftsminister überhaupt nicht bedacht worden:

1. Rebhühner sind für die Bedürfnisse und Lebenserwartungen der Bürger zumindest wertneutrale, aber keine Tiere, die aus Gründen der Existenzsicherung (Hunger, Überleben), der pathogenen Bedrohung (Seuchenüberträger), wegen ihrer Aggressivität oder wirtschaftlichen Schäden - um nur einige rationale Gründe zu nennen - getötet werden müssen. Das Töten (Bejagen) der Rebhühner erfolgt aus einer überkommenen Tradition, der ausschließlich das Motiv der Lust, der Freude am Töten unterliegt.
2. Die dem Landwirtschaftsminister obliegende Kompetenz, in Not-situationen reelle, schnelle Schutzmaßnahmen, hier: wenigstens die willkürlichen, von Menschen bewußt vorgenommenen Tötungen einstellen zu lassen, wird nicht benutzt. Direkte menschliche Schäden an Rebhühnern werden ministeriell nicht einmal wahrgenommen. Die ohne jede Planung, nach individuellem Belieben und Gutdünken, von Tausenden von Personen in Niedersachsen vorgenommenen jagdlichen Eingriffe (Tötungen) werden noch immer als eine Selbstverständlichkeit angesehen, während bei Paarhufern (Reh, Rothirsch, Wildschwein u.a.) schon längst ausgefeiltere Bestandsschätzungen (Abschußpläne) den späteren Tötungen vorausgehen.
3. Die bedrohliche Situation des Rebhuhns ist auch hervorgerufen durch eine geradezu unvorstellbare Wissensarmut über das Tier in Niedersachsen. Das streitet das Landwirtschaftsministerium zwar ab, indem es auf außerniedersächsische Befunde verweist. Offensichtlich hat dem Ministerium aber nur eine einzige, stark tendenziöse Jagd-Broschüre (H. Kalchreuter, Vom Rebhuhn und seiner Umwelt, Mainz 1982) vorgelegen, die nur außerniedersächsische jagdliche Angaben ohne berechtigte Relevanz zu Niedersachsen referiert. De facto ist vom Rebhuhn in Niedersachsen nicht bekannt:

die reelle, insbesondere regionale und lokale Anzahl und Verteilung der Tiere,

die reale Bestandsentwicklung über mehrere Jahre oder erst recht Jahrzehnte hinweg,

die Geschlechts-, Alters- und Populationsstruktur,

die Fortpflanzungsrate,

die Höhe und die Faktoren der Mortalität,

der Einfluß unterschiedlicher Lebensräume,

der Einfluß von Umweltbelastungen.

Eine gründliche Untersuchung des Tieres kann noch nicht einmal vorgenommen werden, weil entgegengesetzt zu der durch das Grundgesetz verbürgten Freiheit der Forschung "normale", d.h. neutrale, einer objektiven Wissenschaft verpflichtete Biologen jagdlich relevante Arten nicht erforschen dürfen. Über administrative Hemmnisse (Verweigerung der Ausnahmegenehmigungen für Fang und Markierung) oder/und Verweigerung von Forschungsmitteln wirkt dieser Mechanismus der Forschungs- und damit Wissensblockade fast perfekt.

4. Aus den von Ornithologen erarbeiteten und auch vom Ministerium nicht in Abrede gestellten Daten (s.o.) geht eine landesweite Bedrohung mit der Gefahr der totalen Ausrottung dieser einst für Niedersachsen markanten Tierart hervor. Die Bedrohung ist so hoch,

daß die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz 1982 das Rebhuhn in die Rote Liste (Kategorie III, stark bedrohte Arten) aufnehmen mußte. Eine praktische Konsequenz aus dieser Erkenntnis hat das Landwirtschaftsministerium nicht gezogen.

Die Antwort des Landwirtschaftsministeriums ist leider nicht nur geprägt durch ein Placet für unlimitiertes *laissez-faire*, nämlich Beibehaltung des jetzigen mit hoher Sicherheit zur Ausrottung führenden Zustandes. Leider weist bereits eine Passage in der Drucksache 10/1395 auf eine noch unheilvollere Entwicklung hin:

"Eine gleichzeitig durchgeführte intensive Kontrolle der Räuber kann deshalb ebenfalls zu einer Anhebung des Rebhuhnbestandes beitragen" (p. 2, hier: zu 1., letzter Satz des 2. Absatzes).

Diese Aussage geht auf die Grundtendenz bestimmter Jagdfunktionäre, insbesondere des "Kronzeugen" des Landwirtschaftsministeriums H. Kalchauer zurück. Dessen Thesen, die vorbehaltlos von dem Landwirtschaftsministerium vertreten werden dürften, besagen (vgl. p. 86-90 der o.a. Broschüre):

- (a) Die ökonomischen Zwänge der Intensivlandwirtschaft mit ihren immer großflächigeren, deckungsfreieren Produktionsarealen und chemischen Betriebsmittelzufuhren sind real und unabänderlich.
- (b) Bestimmten Gesellschaftsgruppen wünschenswerte Tierarten, wie das jagdlich besetzte Rebhuhn, können nur durch Eliminierung der "Räuber" erhalten und gesteigert werden.

Das bedeutet im Klartext, daß die schon an verschiedenen Stellen (s.a. letzte Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes, Greifvogelfang in Fallen ohne Genehmigung) ersichtliche oder folgerbare "Raubzeug-Kampagne" nunmehr voll beginnen wird. "Intensive Kontrolle der Räuber" wird bedeuten: intensive Töten von Mäusebussard, Habicht, damit auch Milanen, Weihen, Falken, allen Krähenvögeln (Rabenkrähen, Saatkrähen, Nebelkrähen, Dohlen, Eichelhäher, Elstern). Ein ökologischer Schaden wird nicht durch Beheben der oder zumindestens der schnell erkennbaren und abstellbaren Schadfaktoren behoben, sondern zu einer Großwunde weiter eradiert. Statt ökologischer Besserung wird sich die manipulierte Kunst- oder Zucht-Landschaft präsentieren.

Ich halte es hier für meine Pflicht als Wissenschaftler und Bürger, diese Entwicklungen rechtzeitig dem Niedersächsischen Landtag zur Kenntnis zu bringen und in meiner Eingabe die dringend notwendigen Hilfen aufzuweisen.

Mit verbindlicher Empfehlung



(Prof. Dr. Hans Oelke)  
Ornithologie, Naturschutz

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/1184 —

**Betr.: Schutz des Rebhuhns**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 11. 5. 1983

Der Bestand des Rebhuhns, einer die ökologische Qualität der Feldflächen in Niedersachsen als Bioindikator widerspiegelnden Vogelart, hat sich seit 1978 alarmierend verschlechtert. Die jährlichen Abschuszahlen halbierten sich in 15 Jahren von 1960 (ca. 170 000) bis 1975 (ca. 80 000), dann innerhalb von drei Jahren noch einmal bis 1978 (ca. 44 000). Sie sanken danach (Jagdjahr 1978/79 ff.) sogar auf den zehnten Teil (ca. 4 000—4 600 getötete Rebhühner) ab. Diese bedrohliche, so in die Ausrottung hineinführende Situation veranlaßte die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz, am 1. Januar 1982 das Rebhuhn in die Rote Liste der stark bedrohten Vogelarten aufzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns in Niedersachsen ergriffen, wenn ja, warum haben sie nicht verhindert, daß diese Vogelart bis auf Reste der früheren Populationen zusammenbrach?
2. Welche zwingenden rationalen Gründe machen es notwendig, trotz des bevorstehenden Aussterbens bis heute Rebhühner zu töten und dieses Töten sogar als Maßnahme sog. ordnungsgemäßer Bejagung zu bezeichnen?
3. Warum wurden/werden die Rebhuhn-Tötungen im Gegensatz zu den Regelungen bei Paarhufern (Wildschwein, Hirsch, Reh) ohne großräumige, geschweige detailierte Kenntnisse der exakten Populationsbestände und ohne jegliche Abschußpläne, damit ganz im Belieben einzelner Personen (Jäger) vorgenommen?
4. Was hindert die Landesregierung, um neben Biotop- und Nahrungssicherungen für das Rebhuhn eine der schnellsten und einfachsten Schutzregelungen, nämlich bis auf weiteres die sofortige Einstellung der Rebhuhn-Tötungen zu veranlassen?
5. Unter welchen Umständen untersagt die Landesregierung das Rebhuhn-Töten, bzw. wie viele Rebhühner müssen übriggeblieben sein, damit die bewußte, absichtliche Tötung des Vogels in Niedersachsen unterbunden wird?
6. Wie behebt die Landesregierung das gravierende Wissensdefizit in der Kenntnis der exakten Anzahl, Verteilung, Geschlechts-, Alters-, Populationsstruktur, Fortpflanzungsrate, Mortalität, Umweltempfindlichkeit des Rebhuhns in Niedersachsen?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
— 101.1 — 01425/17 — 97 —

Hannover, den 7. 7. 1983

Seit 1964 sind in Niedersachsen beim Rebhuhn Streckenergebnisse mit mehr oder minder starken Schwankungen zu beobachten. Bewegen sich die Jahresstrecken lange Jahre

zwischen etwa 40 000 bis 96 000 je Jahr, so liegt das Mittel in den Jahren von 1964 bis 1978 bei etwa 50 000 bis 60 000 erlegten Rebhühnern. Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Ergebnisse weitgehend das Spiegelbild populationsdynamischer Vorgänge wie sie in der Natur bei allen wildlebenden Tieren festzustellen sind.

Im Jahre 1978 erfolgte ein weiterer Rückgang der Strecke auf ca. 43 000 Rebhühner; der darauf folgende kalte Winter 1978/79 sorgte dann aber ganz allgemein für einen Einbruch in die heimische Niederwild-Populationen. Dieser Tiefpunkt war Anlaß für die Jäger, seit dieser Zeit freiwillig die Rebhuhn jagd nur noch dort auszuüben, wo die Bestandeshöhen unter Wahrung des Prinzips der Nachhaltigkeit einen jagdlichen Eingriff zuließen. Von einem Jagdjahr zum anderen haben sich danach die Rebhuhnstrecken als Folge der behutsamen Bejagung — ohne daß damit ein verhältnismäßiger Bestandesrückgang einherging — auf rd. 4 000 Stück/Jahr — mit leichtem Aufwärtstrend — eingependelt. Das amtliche Streckenergebnis für das Jagdjahr 1982 liegt z. Z. noch nicht vor; nach vorläufigen Teilergebnissen scheint jedoch die geringe Aufwärtsentwicklung anzuhalten.

Wie alle anderen Wildarten ist auch das Rebhuhn einer bestimmten Populationsdynamik unterworfen, die vom Witterungsablauf einzelner Jahre, aber auch stark von anderen Faktoren beeinflusst wird. In den einzelnen Landesteilen sind jedoch auch unterschiedliche Entwicklungen festzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Seit dem Jahre 1978 bejagen die Jäger in freiwilliger Selbstbeschränkung Rebhühner nur dort, wo noch gesunde und starke Ketten leben, die von ihrer Größe und ihrer Struktur her nicht bestandesgefährdet sind. Solche Vorkommen können als stabil gelten, so daß eine maßvolle Bejagung nicht schadet.

Der Mangel an Deckung, an kleinflächig vielseitiger Landschaftsstruktur, aber auch an Nahrungs- und Brutmöglichkeiten stellen neben dem ungünstigen klimatischen Verlauf eines Jahres die wesentlichen Ursachen für den Rückgang des Rebhuhns dar. Biotoptverbesserungen durch die Anlage von Hegebüschchen, die Einschränkung des Mähens von Wege- und Grabenrändern, die Schaffung von Brachlandinseln unbeeinflusst von Pflanzenbehandlungsmitteln bieten Möglichkeiten, dem Rebhuhn zu helfen. Die Konzentration der Rebhühner auf Restbiotope erleichtert jedoch auch den Räubern das Beutemachen. Eine gleichzeitig durchgeführte intensive Kontrolle der Räuber kann deshalb ebenfalls zu einer Anhebung des Rebhuhnbestandes beitragen.

Zu 2.

Die jagdgesetzlichen Bestimmungen lassen die Bejagung des Rebhuhns unter Beachtung der Auflagen des § 1 BJagdG (Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes) und damit eine pflegliche Nutzung des Bestandes zu. In Niedersachsen gilt eine Jagdzeit vom 1. September bis 30. November, die jedoch für den einzelnen Jäger keinen Zwang zur Bejagung darstellt. Eine dennoch vorgenommene Bejagung bedeutet keine Bedrohung der Art, wenn ein örtlich starker Besatz vorhanden ist. Das Interesse der Jäger an der freilebenden Tierwelt in Verbindung mit dem Hinweis auf die Bedeutung des Artenschutzes in Art. 4 des Landesjagdgesetzes bildet die Grundlage für vielseitige Maßnahmen der Jägerschaft zum Wohle des Rebhuhns.

Zu 3. und 5.

Das Federwild unterliegt — im Gegensatz zum Schalenwild (außer Schwarzwild) — nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Abschußplanung. Es liegt in der Eigenverantwortung eines jeden Jägers, in dieser Zeit das Rebhuhn zu bejagen oder auf die Bejagung zu verzichten. Der verantwortungsbewußte Jäger wird aber nur dort jagen, wo der zahlenmäßige Bestand dieses zuläßt. Im übrigen ist mit dem Jagdrecht die Verpflichtung zur Hege untrennbar verbunden.

In der zurückliegenden Zeit hat das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Jäger zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Noch nie ist eine Wildtierart allein durch die Bejagung ausgestorben.

Zu 4.

Eine Aufhebung der Jagdzeit auf das Rebhuhn wäre zwar möglich, jedoch kann das Rebhuhn keinesfalls durch ein einseitiges Jagdverbot erhalten oder vermehrt werden, sondern allein durch biotopgestaltende Maßnahmen. Das Schwergewicht aller Aktivitäten müßte daher eindeutig bei der Wiederherstellung verlorengegangener Lebensräume liegen.

Zu 6.

Im Vergleich zu vielen anderen Wildtierarten ist das Wissensdefizit über das Rebhuhn nicht groß. Namhafte Institute und Wissenschaftler haben sich schon seit Jahren mit der Erforschung der Biologie und Lebensweise des Rebhuhns befaßt. So liegen u. a. bereits umfangreiche Untersuchungsergebnisse

- des Arbeitskreises Wildbiologie und Jagdwissenschaft der Universität Gießen,
- der Universität München,
- der Staatlichen Vogelschutzwarte Frankfurt,
- der Game Conservancy in England (durch Dr. G. R. Potts)

und eine wissenschaftliche Untersuchung durch Dr. Heribert Kahlreuter „Vom Rebhuhn und seiner Umwelt“ vor. Im großen und ganzen dürften die Untersuchungsergebnisse auch auf die niedersächsischen Verhältnisse übertragbar sein.

Die Internationale Stiftung zur Erhaltung des Wildes hat in Frankreich ein großangelegtes Forschungsprojekt über das Rebhuhn in Auftrag gegeben.

Das vorhandene Wissen und Material reichen durchaus heute schon aus, um in Niedersachsen ein erfolgversprechendes Rebhuhn-Management durchzuführen.

Glup

(Ausgegeben am 27. 7. 1983)

D B V Informationen für Presse, Hörfunk und Fernsehen

Vertrauen ist schlecht, Kontrolle ist notwendig.  
Kritik des DBV an Minister Glup in Sachen Rebhuhn.

Mit Entsetzen reagiert der DBV auf die Antwort des Ministers Gerhard Glup auf die Kleine Anfrage der Grünen Landtagsfraktion in Sachen Rebhuhn. Entgegen den zahlreichen Erkenntnissen der ornithologischen Fachwissenschaft und den Protesten des DBV ist der von Amts wegen auch Oberste Naturschützer Gerhard Glup nicht bereit, das sinnlose Töten des Rebhuhns und damit die zusätzliche Bedrohung der Bestände dieser vom Aussterben bedrohten Vogelart zu unterbinden. So wurden in Niedersachsen im Berichtsjahr 1982/83, wie aus dem Ministerium zu erfahren ist, 5.557 Rebhühner geschossen, ohne vernünftigen Grund, aus reiner Lust am Jagen und Töten.

Die Formulierung des Ministers in seiner Antwort, daß "das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Jäger zu befriedigenden Ergebnissen geführt" habe, denn "noch nie" sei "eine Wildtierart allein durch die Bejagung ausgestorben", offenbart, wie wenig Minister Glup bereit ist, die anachronistischen Privilegien einer Minderheit zum Wohle freilebender Tierarten zu beschneiden.

Mit dieser Argumentation könnte Minister Glup auch gleich die Bejagung von Birkhuhn und Seehund wieder freigegeben, deren Bestände durch Lebensraumverlust und Touristenrummel bedroht sind.

Schon einmal hat das Vertrauen auf die Eigenverantwortlichkeit der Jäger dazu geführt, daß vom Birkhuhn, dessen Bestände zunehmend vom Aussterben bedroht sind, lokal mehr Hähne zum Abschluß freigegeben wurden, als überhaupt vorhanden waren. Ohne detaillierte Erkenntnisse der Bestandsdichten des Rebhuhnes, der Bestandsentwicklung über Jahre hinweg, der Populationsstruktur und Fortpflanzungsrate, der Höhe und der Faktoren der Sterblichkeit, fehlt dem Vertrauen, das Minister Glup der Jägerschaft entgegenbringt, jegliche wissenschaftliche Basis.

Der DBV wiederholt daher seine Forderung, als erste wirksame und schnelle Artenschutzmaßnahme die willkürliche Bejagung des Rebhuhns beginnend mit dem Jagdjahr 1983/84 für die Dauer von fünf Jahren einzustellen und darüber hinaus die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für ein Artenschutzprogramm zu erarbeiten.

Hannover, den 25. August 1983

Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Niedersachsen e.V.,  
Verband für Natur- und Umweltschutz, Friesenstraße, 3000 Hannover 1

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Postanschrift:  
Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 243 · 3000 Hannover 1

---

Herrn  
Professor Dr. Hans Oelke  
Kastanienallee 13

3150 P e i n e

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
406 F 65130 - 107

☎ (0511)  
Bearbeiter  
120-383  
Vermittlung  
120-1

Hannover  
10. Januar 1984

### Hege und Bejagung des Rebhuhns in Niedersachsen

Ihr Schreiben an den Nieders. Landtag vom 11.8.1983 - Oe/Mü -

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Oelke!

In Ihrem Bezugsschreiben hatten Sie die Forderung erhoben, das

"Landwirtschaftsministerium aufzufordern, vorbehaltlos das Töten von Rebhühnern in Niedersachsen einstellen zu lassen und die fehlenden biologischen Grundlagen zum Schutz dieser Tierart zu erbringen." Der Nieders. Landtag hat in seiner Sitzung am 7.12.1983 Ihre o.a. Eingabe beraten und mich gebeten, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Aufgrund der jagdgesetzlichen Bestimmungen ist die Bejagung des Rebhuhns legitim, sofern den Auflagen des § 1 Abs. 2 BJagdG (Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes) genügt und der Bestand nur pfleglich genutzt wird. Ihr Vorwurf der lustbetonten Tötung von Wildtieren durch Jäger mit der Folge der Arten- bzw. Bestandesgefährdung entbehrt der Grundlage, zumal den Jägern gem. § 1 BJagdG die Hege zur Pflicht gemacht wird. Desgleichen trifft auch Ihre pauschale Behauptung nicht zu, daß in Niedersachsen jegliche wissenschaftlich erhobenen biologischen Daten zum Schutze der Tierart fehlen.

Die in meiner Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Georg Fruck (Grüne) - vgl. Drucksache 10/1395 vom 27.7.1983 - enthaltenen Hinweise auf die Verbesserung des Lebensraumes (Biotopmanagement) und die jagdliche Hege sind durchaus verbindliche Absichtserklärungen. So sind z.B. in den letzten 15 Jahren durch die Landesjägerschaft über 1,6 Mio DM als Zuschüsse aus jagdfördernden Mitteln (Aufkommen an Jagdscheingebühren) für die Anlage von rd. 900 ha Hegebüschchen, verteilt auf rd. 3.500 Kleinflächen, gezahlt worden. Dazu kommen weitere rd. 3 Mio DM, die von den Jägern für die Beschaffung des Pflanzgutes aufgebracht worden sind. Zahlenmäßig erfaßt wurden nicht die von den einzelnen Revierinhabern aus eigenem Antrieb durchgeführten Biotop-Verbesserungs- und Hegemaßnahmen, deren Aufzählung wegen ihrer Vielfalt den Rahmen dieser Antwort sprengen würde.

In Niedersachsen dürfen Rebhühner auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über Sonderbestimmungen für Jagdzeiten vom 1. August 1980 (Nieders. GVBl. Nr. 32 S. 326) in der Zeit vom 1. September bis 30. November bejagt werden.

Ein Verbot für die Bejagung von Rebhühnern ist z.Z. nicht erforderlich.

Wie alle anderen wildlebenden Tierarten auch, unterliegt das Rebhuhn wellenförmigen Bestandesschwankungen. Nach dem Erreichen einer neuen Talsohle im Jahre 1980 verläuft die Bestandesentwicklung wieder positiv. Trotz dieser Aufwärtsentwicklung haben die Jäger freiwillig weitgehend auf eine Bejagung des Rebhuhns verzichtet. Darüber hinaus hat auch die Organisation der Jäger ihren Mitgliedern empfohlen, die sich anbahnende Aufwärtsentwicklung durch einen Bejagungsverzicht zu unterstützen, vor allem in den Revieren, die zwar Rebhuhnbiotope aufweisen, in denen die Kopfstärke der Völker jedoch noch zu wünschen übrig läßt. Daß mit dem Bejagungsverzicht eine Neugestaltung oder Verbesserung der Lebensräume einhergehen sollte, ist selbstverständlich. Auch sollte flankierend der Räuberkontrolle die aus Jagdschutzgründen notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden, da andernfalls alle Hegebemühungen in Frage gestellt sein würden.

Das im Jagdgesetz verankerte Reviersystem stellt sicher, daß alle Maßnahmen - den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend - sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Angesichts der vorstehend geschilderten Sachlage konnte auf ein Eingreifen seitens der Verwaltung durchaus verzichtet werden. Auch wenn eine Abschußplanung und Abschußkontrolle für Niederwild (außer Rehwild) nicht vorgeschrieben ist, hat das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit bisher zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt. Die Verwaltung konnte sich aufgrund der gesammelten Erfahrungen darauf beschränken, beratende und lenkende Empfehlungen zu geben.

Die von Ihnen unterstellte Wissensarmut um das Rebhuhn besteht nicht. Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen aus dem In- und Ausland über das Rebhuhn vor, die ein abgerundetes Bild über die Biologie und Lebensweise des Rebhuhns erlauben und - sofern diese Untersuchungen im Ausland durchgeführt wurden - auch Rückschlüsse auf die Rebhuhn-Populationen und deren Entwicklung in Niedersachsen zulassen. Zu keiner Zeit hat es flächendeckend in allen Revieren des Landes Niedersachsen Rebhühner gegeben. Das ließen allein schon die örtlich stark unterschiedlichen natürlichen Lebensräume nicht zu. Eine landesweite Zählung des Rebhuhnbestandes dürfte zwar nicht un-

möglich, jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten und kaum zu vertretendem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Selbstverständlich ist es, daß - auch dieses gehört zu den Pflichten eines Revierinhabers - dieser seinen Rebhuhnbestand während des ganzen Jahresablaufs beobachtet, vor dem Beginn der Jagdzeit eine Bestandeserfassung vornimmt und erst danach entscheidet, ob eine Bejagung vertretbar ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die letzte Wissenslücke über das Rebhuhn noch nicht geschlossen werden konnte. Dazu wird es noch **spezieller** Untersuchungen in einzelnen Revieren bedürfen. Eine wissenschaftliche Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung des niedersächsischen Rebhuhnvorkommens wäre ebenfalls von Interesse. Ihre insoweit gegebenen Anregungen können ohne weiteres in die Überlegungen hinsichtlich der Durchführung weiterer ergänzender Forschungsvorhaben einbezogen werden.

Ihre Behauptung, daß die freie Forschung über jagdlich relevante Wildtierarten behördlicherseits unterbunden würde, entbehrt der Grundlage.

Bei der gegenwärtig und besonders in diesem Jahr regional zunehmenden Entwicklungstendenz beim Rebhuhn kann von einer landesweiten Bestandesbedrohung keine Rede sein. Über die gewünschte Aufnahme des Rebhuhns in die "Rote Liste der gefährdeten Tierarten" gehen die Meinungen auseinander. Praktische Konsequenzen haben die Jägerschaft und das Landwirtschaftsministerium bereits vor langen Jahren aus dem plötzlichen Rückgang der Rebhuhnbestände gezogen und mit entsprechenden Hegemaßnahmen reagiert. Mit der Einstellung jeglicher Bejagung allein wäre der Zusammenbruch einer akut gefährdeten Population ohnehin nicht aufzuhalten.

Die von Ihnen schließlich noch unterstellten negativen Folgen einer aus Gründen der Hege durchzuführenden intensiven Kontrolle der Räuber sind abwegig. Eine Bejagung oder auch der Einzelabschuß von Milanen, Weihen und Falken ist verboten und für jeden Jäger indiskutabel. Aber auch Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, dürfen von den Jägern nicht wahllos abgeschossen werden, sondern nur, soweit das aus Gründen des Jagdschutzes notwen-

dig ist. Ihre Annahme, daß ein Lebendfang von Greifvögeln ohne Genehmigung möglich sei, geht fehl. Eine Ausnahmegenehmigung der Jagdbehörde für den Fang von Habichten und Mäusebussarden gem. Art. 31 Abs. 3 letzter Satz LJagdG ist in jedem Einzelfall erforderlich, und die in § 3 DVO LJagdG festgelegte Anzeigepflicht für das Aufstellen von Fallen für den Lebendfang von Federwild gibt der Jagdbehörde die Möglichkeit, bestimmte Auflagen (zeitliche und zahlenmäßige Begrenzung, Tierschutz- und Artenschutzbestimmungen oder dgl.) zu erteilen. Auf eine wirksame Kontrolle bzw. Regulierung der Räuber kann ganz allgemein im Interesse der Niederwildhege nicht verzichtet werden. Der Artenschutz beinhaltet von seiner Zielrichtung her u.a. auch einen gewissen Ausgleich zwischen den Tierarten. Er kann und darf im Extremfalle nicht dazu führen, daß zur Erhaltung einer bestimmten Art andere Tierarten geopfert werden. So ist z.B. durch eine wissenschaftliche Untersuchung nachgewiesen, daß bei einer fünfzehn Jahre dauernden Räuberkontrolle der Rebhuhnbestand trotz Bejagung über fünfmal so hoch war wie danach ohne Reduzierung der Räuber und ohne Bejagung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(von Garssen)

PROF. DR. HANS OELKE · BERLINER STR. 28 · D-3400 GÖTTINGEN

BERLINER STRASSE 28  
D-3400 GÖTTINGEN  
TELEPHON (05 51) 39-54 02

PRIV. (05 171) 122 33 8. Februar 1984  
KASTANIENALLEE 13 · 3150 PEINE Oe/Mü

An den  
Nieders. Landwirtschaftsminister  
Postfach 243

3000 Hannover 1  
=====

Tötungen von Rebhühnern in Niedersachsen

Bezug: Ihre Zeichen 406 F 65130-107 vom 10. Januar 1984

Sehr geehrter Herr von Garssen,

für die Beantwortung meiner Petition an den Niedersächsischen Landtag möchte ich Ihnen danken. Es tut mir leid, daß ich gerade Ihnen wieder einmal diese Mühe aufbürden mußte. Bitte bedenken Sie aber, daß ich zumindest von wissenschaftlich und naturschützerisch reell existierenden Mißständen ausgehe, die einfach bisher nicht erkennbar behoben wurden - und leider auch nach Ihrem Antwortschreiben überhaupt keine grundlegende Abhilfe erfuhren.

Als von Ihnen unwidersprochene Basis entnehme ich Ihrer Antwort, daß auch das Landwirtschaftsministerium Rebhühner als Tiere ansieht, die nicht aus rationalen Gründen, nämlich aus Hunger, wegen Seuchenübertragung, Aggressivität, wirtschaftlicher Bedrohung usw. getötet werden müssen. Was bleibt, ist das für einige Mitbürger gruppen- oder einzel-egoistisch formal (noch) abgesicherte Privileg, Rebhühner eben totzumachen, weil sie eine psychogene, also triebhafte Freude am Töten haben. Eine moralische Berechtigung gibt es nicht, was auch Sie anerkennen; für Normalbürger und erst recht Biologen ist damit das Töten der Rebhühner unentschuldigbar und konsequenterweise naturrechtlich illegal. Wenn die moralische Grundbasis und damit rationale Überzeugung und Einsichtsdarlegungen fehlen, kann nur ein hoffnungsloses Rückzugsgefecht zur Verteidigung antiquierter Rechte geführt werden.

Ihre Sachargumentation entspricht keinem wissenschaftlichen, universitären Standard. Zur Stütze Ihrer These, daß der Schutz des Rebhuhns in Niedersachsen stets gewährleistet und die Kontrolle dieser Vogelart stets auf der Basis umfangreicher Wissens- bzw. wissenschaftlicher Daten erfolgte, zitieren Sie

- a) keine einzige wissenschaftliche Institution des Landes Niedersachsen (warum z.B. nicht das Institut für Wildbiologie in Göttingen, das einzige dieser Art in Niedersachsen?),
- b) keine einzige Naturschutzbehörde (warum z.B. nicht Ihre eigene Fachbehörde für Naturschutz?),
- c) keine einzige wissenschaftliche Gesellschaft in und außerhalb von Niedersachsen,
- d) keine einzige Fachzeitschrift, keine einzige wissenschaftliche Abhandlung, keine einzige wissenschaftliche Untersuchung, insbesondere gerade aus den letzten für die Bedrohung des Rebhuhns so akut wichtigen Jahren,
- e) keinen einzigen Wissenschaftler in und außerhalb von Niedersachsen,
- f) keine einzige Natur-, Vogel-, Umweltschutzorganisation (naturgemäß?).

Der Grund ist einfach der, daß Sie offensichtlich Tausende von Jägern jahrelang monoton, stereotyp Rebhühner haben töten lassen, ohne gegen die Malaise des Zusammenbruches effektiv etwas zu tun, geschweige denn sie überhaupt biologisch-ökologisch zu erfassen.

Sie sprechen, wie ich es schon mehrfach bei unseren jahrelangen Auseinandersetzungen und Verbesserungen der Situation der Tierbestände in Niedersachsen erlebt habe (z.B. Birkhuhn, Seehund, Waldschneppfe), jetzt plötzlich wieder einmal von Bestandszunahmen des Rebhuhns. Das ist geradezu grotesk. Weder Wissenschaftler noch Naturschützer haben u.W. irgendwo in Niedersachsen diese "zunehmende Entwicklungstendenz" registriert. Beweise, also Untersuchungen, können Sie für Ihre Behauptung nicht vorlegen. Stattdessen streiten Sie den allgemeinen wissenschaft-

lichen Erkenntnisstand über die Bedrohung des Rebhuhns in Niedersachsen wie in der ganzen Bundesrepublik (s. Rebhuhn als Rote Liste-Art) schlechtweg ab.

Ihre Ihnen als Ausweg erscheinenden Hilfsmaßnahmen sind Hegebüsche (im Prinzip richtig, aber faktisch wegen ihrer zu geringen Zahl wirkungslos), Selbstverzicht (falls eingehalten, auf Dauer ebenfalls begrüßenswert) und "Räuberkontrolle", also Wegfangen und Wegschießen möglicher Predatoren des Rebhuhns. Mit diesen letzten Maßnahmen, deren Begründung und auch Wirksamkeit wissenschaftlich unhaltbar sind, werden letztlich nur die Schadeingriffe des Menschen an anderen Biozönosemitgliedern zum weiteren Erodieren gebracht.

Die geradezu archaische Konservierung des Rebhuhns als einzelnen freude-spendendes Beuteobjekt beruht darauf, daß Ihr Ministerium, insbesondere aber die politische Führung noch immer keinen Zutritt zu internationalem ökologischen und ethologischen Erkenntnisfortschritt gefunden hat. Die Ihnen von mir genannten notwendigen Erkenntnisprozesse (Abundanz, Populationsdynamik, Populationsstruktur, Populationsregulierung, Mortalität-Natalität), die auch und gerade rational zur Bewußtseinsweiterbildung führen, sind Ihnen wahrscheinlich nicht einmal bekannt und werden offenbar auch nicht damit von Ihnen akzeptiert.

Daß gerade in diesem Lande der Erkenntnisfortschritt blockiert wird, entnehme ich als Fachwissenschaftler z.B. dem ständig sinkenden Niveau der Wirbeltier- und Vögel-Ökologie in Niedersachsen, das sich international kaum noch präsentieren läßt. Ganz direkt werde ich blockiert, sobald ich eine Untersuchung durchführen möchte, die irgendwelche jagdlichen Arten, z.B. Enten, Gänse, Möwen, betrifft. Diese Zensur, also Behinderung und Verweigerung erfahre ich konkret seit wenigstens 3 Jahren. Von finanziellen Förderungen von Forschungsprogrammen ganz abgesehen, die offensichtlich kritischen Wissenschaftlern völlig verwehrt werden.

Der Streit um das Rebhuhn wird ohne wissenschaftliche Klärung kein Ende nehmen. Er wird sich eher noch verstärken.

Ich bin dennoch wie in allen Auseinandersetzungen der Vorjahre gern bereit, Ihnen bei der notwendigen Sachfindung zu helfen, sofern Ihnen wirklich an einer solchen Sachklärung gelegen ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Hans Oelke)

PS.: Zu Ihrer Unterrichtung lege ich Ihnen das Rebhuhn-Gutachten meines Kollegen Dr. Reichholf, München, bei.

# Einstufung des Rebhuhns als gefährdete Art Gutachtliche Stellungnahme

von  
Dr. rer. nat. Josef H. Reichholf,  
Zoologe (Lehrbeauftragter für Naturschutz  
an der Technischen Universität München)

1. Problemstellung: Erscheint die Bejagung des Rebhuhns bei der derzeitigen Bestandssituation aus der Sicht der Arterhaltung vertretbar?
2. Bezugsbasis: Rückgang des Rebhuhn-Bestandes

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*), der Charaktervogel der offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft, zeigt in der Bundesrepublik Deutschland einen seit vielen Jahren feststellbaren, sich in den letzten Jahren jedoch verstärkenden Bestandsrückgang, der die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (DS-IRV) veranlaßte, diese Art in die "Rote Liste" der bestandsgefährdeten Vogelarten einzustufen.

Die Rückgänge äußern sich sowohl regional und lokal bei den Bestandserfassungen, als auch großflächig für ganze Bundesländer, wie die Jagdstatistiken beweisen. So belief sich die durchschnittliche Jagdstrecke an Rebhühnern für Niedersachsen in den Jahren 1936-39 auf 188.922 Stück; im Jagdjahr 1979/80 aber nur noch auf 4.695 Stück. Wenngleich hierbei sicher die zurückhaltende Bejagung eine Rolle spielt, so ist doch der tatsächlich vorhandene, katastrophale Bestandsrückgang unbestreitbar vorhanden und in der Abnahmetendenz der letzten 15 Jahre belegt, die sich aus den Jagdstrecken errechnet: Der Korrelationskoeffizient  $r = -0,51$  ist auf dem 5 %-Niveau signifikant. Wegen des Auf und Ab (witterungsbedingte Schwankungen) in den ausgehenden 60er und beginnenden 70er Jahren fällt die Abnahmetendenz zunächst nicht so offensichtlich aus, wenn man nur die Jagdstrecken zugrunde legt, wie bei den genauen feldornithologischen Bestandserhebungen. So sank beispielsweise die Frequenz, mit der Rebhühner in ausgezeichneten Niederwildrevieren im niederbayerischen Inntal in den 60er Jahren festgestellt wurden, von über 80 % auf weniger als 10 % in den 70er Jahren (Datengrundlage 1.160 Kontrollen; REICHHOLF 1973). Der bayerische Bestand an Rebhühnern entwickelte sich nach dem letzten kleinen Bestandsanstieg 1974/75 folgendermaßen:

1974/75 = 95.212	(QUELLE: DJV-Handbuch 1981/82)
1975/76 = 79.041	
1976/77 = 50.972	
1977/78 = 46.837	
1978/79 = 24.949	
1979/80 = 14.033 Stück	

Der Rückgang ( $r = -0,98$ ; hochsignifikant) verlief in Niedersachsen ganz ähnlich ( $r = -0,9$ ; hochsignifikant) seit dem Jagdjahr 1975/76 und bedeutet, daß der Rebhuhnbestand zu Beginn der 80er Jahre ein Minimum erreicht hat, das nicht nur aus der Sicht der jagdlichen Nutzung Anlaß zu großer Sorge gibt.

### 3. Ursachen des Bestandsrückganges

Freilebende Tierbestände unterliegen mannigfachen Einflüssen. Sie lassen sich grundsätzlich in Faktoren unterteilen, die - wie die Witterung - weitgehend oder ganz dichte-unabhängig wirksam werden, und solche, deren Auswirkung von der gerade herrschenden Bestandsdichte abhängt (dichte-abhängige Faktoren). Zu letzteren zählt auch die Sterblichkeit, die von der Bejagung im Falle der Rebhühner verursacht wird.

Die Witterung als wesentliche Größe der Bestandssteuerung ist für das Rebhuhn schon seit geraumer Zeit sicher nachgewiesen (SHRUBB 1970). Eingehende Studien in Großbritannien zeigten (POTTS 1970), daß heute die Rebhuhnbestände viel empfindlicher auf Änderungen in der Witterung reagieren, als in den 20er Jahren (Abb. 1).

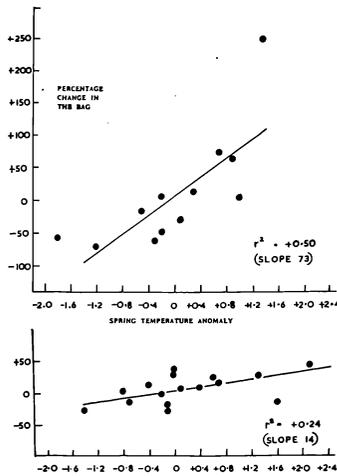


Abb. 1: Abhängigkeit der Veränderung in den Rebhuhn-Jagdstrecken (in %) von der Abweichung der Frühjahrstemperaturen vom langjährigen Mittel (Spring temperature anomaly) für die Zeit vor dem Einsatz von Agrochemikalien und Flurbereinigungen (1888-1897 und 1928-1937 = untere Graphik) und für die Jahre 1956-1968 (= obere Graphik) in Großbritannien. Der Rebhuhn-Bestand ist erheblich witterungsempfindlicher geworden als vor 50 bzw. 100 Jahren (aus POTTS 1970).

Dieser Befund steht in völligem Einklang mit Ergebnissen des Gutachters (REICHHOLF 1973) aus dem niederbayerischen Inntal. Die dortigen Rebhuhnbestände schwankten wie auf der unmittelbar gegenüberliegenden, östereichischen Seite mit dem Witterungsverlauf, aber nach der Flurbereinigung gingen sie so nachhaltig zurück, daß es trotz zeitweise sehr günstiger Witterungsphasen zu keiner Wiedererholung mehr kam. Die Rebhuhn-Häufigkeit liegt gegenwärtig auf einem Niveau, das kaum 10 % des noch in den frühen 60er Jahren vorhandenen Bestandes erreicht (Abb. 2).

Bei der Flurbereinigung verschwanden insbesondere die Raine zwischen den einzelnen Äckern ersatzlos. Sie stellten aber die entscheidende Komponente im Lebensraum der Rebhühner dar.

Denn an den Rainen fanden die Rebhuhn-Küken die ihnen unentbehrliche Insektennahrung, die aus den Feldern selbst nicht mehr - oder in nur noch höchst unzureichendem Maße - entnommen werden kann (Abb. 3). Der Rückgang des Feldinsekten-Angebots bedeutet daher eine Senkung der art-spezifischen Umweltkapazität für das Rebhuhn, das dadurch gezwungen war, ihre Bestände auf einem neuen, viel tiefer liegenden Niveau einzuregulieren.

Die Regulation funktioniert aber nur, wenn die Dichte einen kritischen

unteren Bereich nicht unterschreitet. Denn dann läßt sich der Zusammenhalt der Völker nicht mehr aufrechterhalten, weil die Verteilung im Raum bei zu geringer Dichte den Kontakt zwischen den einzelnen Individuen abreißen läßt.

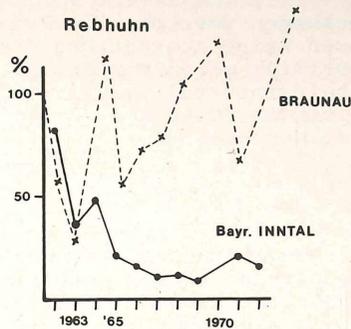
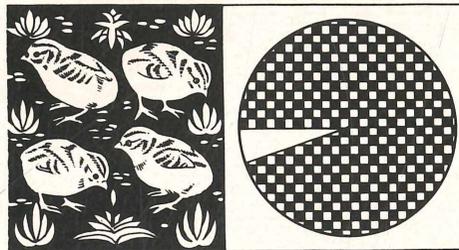


Abb. 2: Bestandsentwicklung des Rebhuhns von 1962 bis 1972 im niederbayerischen Inntal (Flurbereinigungsgebiete) und im angrenzenden oberösterreichischen Bezirk Braunau. Während die Bestände auf der österreichischen Seite mit der Witterung (stark; vgl. Abb. 1) schwanken, nahmen sie bayerischerseits nachhaltig ab und erholten sich nicht wieder (Orig. REICHHOLF).



Alter: 2 Wochen

	Tierische Nahrung	( 95 %)
	Pflanzliche Nahrung	( 5 %)

Abb. 3: Kleininsekten machen 95 % der Nahrung der Rebhuhn-Küken aus. Beim ausgewachsenen Rebhuhn liegen die Verhältnisse ziemlich genau umgekehrt. Starke Fluktuationen des Insektenangebotes vermindern daher die Überlebenschancen der Jungen; eine der Auswirkungen der Verminderung von Biotopmosaik auf den Feldern (Flurbereinigung) und Einsatz von Agrochemikalien. (Abb. aus HINTERMEIER 1980).

Dieser Vorgang äußert sich beispielsweise im Rückgang der mittleren Größen der Rebhuhnketten: 1961-63 betrug der Durchschnitt 11,4 Rebhühner/Kette; 1969-73 dagegen nur noch 8,4 (REICHHOLF 1973) und seit 1978 liegt er unter 6 Rebhühnern/Kette.

Der Rückgang wirkt sich also in beiden Komponenten eines Bestandes aus: in der Bestandsgröße (Abundanz) und im Verteilungsmuster (Dispersion). Für die Beurteilung jagdlicher Auswirkungen sind aber beide zu berücksichtigen, nicht nur die Bestandsgröße allein.

Nach den wenigen Untersuchungen über die Siedlungsdichte von Rebhühnern ließ sich für Niedersachsen keine Abschätzung des Rebhuhn-Bestandes, wie er etwa gegenwärtig einzustufen wäre, vornehmen. Für Bayern kalkulierte BEZZEL (1980) ein Häufigkeitsintervall von 30.000 bis 70.000 Paare, was im Hinblick auf die anhaltenden Rückgänge in den Jagdstrecken als zu hoch angesetzt erachtet werden muß.

Greifvögel oder natürliche Feinde spielen bei diesem Bestandsrückgang ganz offensichtlich keine nennenswerte Rolle (REICHHOLF 1975), da die meisten Arten während des Rebhuhn-Rückganges ebenfalls rückläufig in ihren Beständen waren oder ihre Siedlungsdichte nicht wesentlich veränderten. Im Falle der Untersuchungen im niederbayerischen Inntal ließen sich keine Zusammenhänge zwischen der Rebhuhn- und der Bussardhäufigkeit erkennen (REICHHOLF 1976; vgl. dazu Abb. 4).

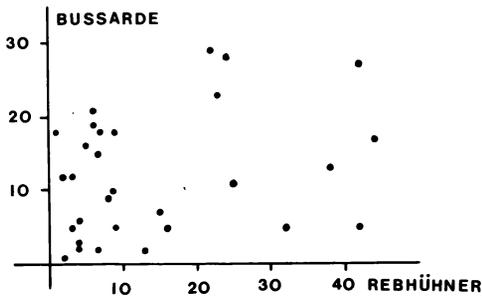


Abb. 4: Keine Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Mäusebussarden und Rebhühnern ergaben sich für das niederbayerische Inntal in den Jahren 1971 bis 1976 (REICHHOLF 1976). Der Rebhuhnbestand nahm auf der einen Seite des Inntales (Bayern) ab, auf der anderen (Österreich) nicht, obwohl die Greifvögel frei über die Grenze wechseln können!

Der Rückgang des Rebhuhns ist nach den dem Gutachter vorliegenden Forschungsergebnissen eigener Studien und der von Kollegen im wesentlichen auf die geänderte Form der Landwirtschaft zurückzuführen. Inwieweit auch die Bejagung dabei eine (beschleunigende) Rolle gespielt hat (und vielleicht gebietsweise noch spielt), ist noch unklar. Jedoch sind negative Auswirkungen der Bejagung auf die Bestandsentwicklung des Rebhuhns nicht ohne Untersuchungen, die das Gegenteil zweifelsfrei beweisen, einfach von der Hand zu weisen. Dafür sprechen folgende Gründe:

- die Bejagung vermindert die Größe der Rebhuhnketten,
- die Bejagung verändert das Verteilungsmuster der Rebhühner ("Ver-sprengung"),
- die Bejagung kann in unserem Jagdsystem zur Bestandsentwicklung (anhand der Jagdstrecken!) erst im Nachhinein Korrekturen anbringen (Verminderung der Bejagung im nächsten Jahr!). Sie orientiert sich nicht, wie in anderen Jagdsystemen, an der tatsächlich vorhandenen

Bestandsgröße (an der sie dann die zulässigen Quoten ermitteln könnte, die für die Bestandssicherung noch tragbar wären!). Für Arten mit Abschlußplan gilt dies nur eingeschränkt (für das ohne Abschlußplan bejagbare Rebhuhn aber uneingeschränkt), wenngleich weder eine vom Revierinhaber unabhängige Bestandserhebung, noch eine Kontrolle der tatsächlichen Strecken durchgeführt werden.

#### 4. Ist die Bejagung des Rebhuhns gegenwärtig vertretbar?

Bei vorurteilsfreier Betrachtung der vorliegenden Ergebnisse über die Bestandentwicklung bei dieser Vogelart kann diese Frage nur mit allem Nachdruck verneint werden. Eine Bejagung, gleich in welcher Form, ist bei der gegenwärtigen Bestandssituation des Rebhuhns nicht mehr zu verantworten.

Die Art kommt in der weitaus überwiegenden Mehrzahl ihrer örtlichen Bestände in so geringer Dichte vor, daß eine weitere Ausdünnung auf keinen Fall vertretbar erscheint und der in günstigen Jahren auftretende Überschuß an Nachwuchs dringend benötigt wird, um die Bestände aufzufüllen oder bereits völlig erloschene wieder neu zu begründen. Die Art befindet sich auf einem Bestandsniveau, das diese Wiedererholung gewiß wieder zulassen würde, wenn man ihr jetzt die Chancen dazu gibt. Sind die Bestände erst einmal so stark geschrumpft, wie etwa beim Birkhuhn, nützen vergleichsweise viel aufwendigere Anstrengungen um eine Bestandssicherung und -besserung oft lange Zeit nichts. Das Rebhuhn darf nicht in diese Situation geraten! Deshalb ist die Einstufung in die "Rote Liste" (BAUER & THIELCKE 1982; Kopie im Anhang) aus fachlicher Sicht absolut begründet und gerechtfertigt.

Es kann nicht der Sinn und Zweck von "Roten Listen" sein, sie als Nekrologe zu führen und zu kommentieren. Vielmehr sollen und müssen sie durch möglichst objektive Beurteilung der Bestandssituation rechtzeitig auf akute Gefährdungen aufmerksam machen und Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Arten der "Roten Liste" darf der Mensch keine vermeidbare Mortalität verursachen - und die Bejagung stellt eine solche dar!

Zusammenfassendes Ergebnis

Die Einstufung des Rebhuhns in die "Rote Liste" der gefährdeten Brutvogelarten erscheint vollauf gerechtfertigt. Eine Bejagung ist aus unabhängiger biologischer Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand abzulehnen.

#### Literaturangaben

- BAUER, S. & G. THIELCKE (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin: Bestandentwicklung, Gefährdungsursachen und Schutzmaßnahmen. Vogelwarte 31: 183-391.
- BEZZEL, E., F. LECHNER & H. RANFTL (1980): Arbeitsatlas der Brutvögel Bayerns. Kilda Verlag, Greven.
- HINTERMEIER, H. (1980): Der Rückgang des Rebhuhns - Tatsachen, Ursachen, Maßnahmen. Vogelschutz 3/1980: 3-8.
- REICHHOLF, J. (1973): Der Einfluß der Flurbereinigung auf den Bestand an Rebhühnern (*Perdix perdix*). Anz. orn. Ges. Bayern 12: 100-105.
- REICHHOLF, J. (1976): Bussarde und Niederwild. DS-IRV, Ber. 16: 75-81.
- SHRUBB, M. (1970): Birds and farming today. Bird Study 17: 123-144.

POTTS, G.R. (1970): Recent changes in the farmland fauna with special reference to the decline of the Grey Partridge. Bird Study 17: 145-166.

Dr. Josef H. Reichholf  
c/o Ornithologische Sektion  
Zoologische Staatssammlung  
Maria-Ward-Str. 1 B  
8000 München 19

Beitr. Naturk. Niedersachsens 37(1984): 130 - 131

## Abschuß von Rebhühnern

von  
Klaus Sojka

Am Beispiel der Situation des Rebhuhns im Kreis Peine (Niedersachsen) sollen folgende Betrachtungen angestellt werden, die Grundsätze der Jagdpraxis berühren.

Im Jahre 1959 wurden in diesem Kreis 3.666 Rebhühner erlegt, 1972 waren es 488, 1979 noch 25; in den Jahren 1980 und 1981 wurden je 3 als erlegt gemeldet, 1982 betrug die gemeldete Strecke 4 (nach Angaben des Kreis-Jägermeisters 13).

Die Hegepflicht nach § 1 BJagdG hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes; bei der Jagdausübung sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Und in § 21 BJagdG wird zwingend vorgeschrieben, den Abschuß des Wildes so zu regeln, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Die Länder können hierzu die Jagdzeiten gänzlich aufheben (§ 22 BJagdG).

Zunächst muß klargestellt werden, daß das geltende Jagdrecht keinen "Auftrag" zur Tötung wildlebender Tiere oder entlaufender Haustiere erteilt, sondern lediglich eine "Befugnis". Wer sollte auch der Auftraggeber für die gegenwärtig praktizierte Jagdausübung sein? Das Volk, von dem alle Gewalt ausgeht, billigt überwiegend ganz offensichtlich weder die Fallenstellerei noch bestimmte Abrichtungs- und Einsatzarten von Hunden noch gar das Zusammenschießen von Volieren- oder Gattertieren oder übriggebliebenen Exemplaren einer Tierart - wie im Kreis Peine der Rebhühner. Sich also auf einen "Auftrag" für diese Handlungen zu berufen, ist eine ebenso typische wie unerträglich verfehlte Argumentationsweise von organisierten Jägern und ihren beamteten und ehrenamtlichen Funktionären. Die "Befugnis", Wild auch zu töten, verdeutlicht hingegen, daß diese zugeteilte Erlaubnis eben nur dann anzuwenden ist, wenn die Ausübung der Hege dies unabwendbar macht und keine Belange von Tier-, Naturschutz und Landschaftspflege und keine Gefahr für den Wildbestand in angemessener Zahl entgegenstehen.

Werden wie im Kreis Peine gleichsam die letzten Erinnerungsstücke an eine früher in angemessener Population vorhandene Wildart getötet, dann hat das weder mit der Wahrnehmung der Hegepflicht noch gar mit einem

Beitrag zum Fortbestand eines gesunden Wildbestands in angemessener Zahl noch gar mit einem Tierarten-Schutz irgendetwas zu tun. Und da die wenigen geschossenen Rebhühner weder einen wirtschaftlichen Nutzen noch einen sonstigen Vorteil erbrachten, wurden sie ohne jeglichen vernünftigen Grund getötet. Ihr Abschluß berührte mithin den Straftatbestand des § 17 TierSchG.

Die einzelnen Erleger haben sich also strafbar gemacht und ordnungswidrig verhalten. Den zuständigen Jagdbehörden oblag die unausweichliche Pflicht, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern. Sie waren aber auch unmittelbar gehalten, durch eine entsprechende Abschlußregelung im Sinne einer ganzjährigen Schonzeit die Beseitigung der wenigen verbliebenen Stücke des Rebhuhns zu verhindern und dabei auch die Zerstörung der Heimstätten dieser Vogelart durch unverantwortliche, ja unerklärliche Auswüchse der Landwirtschaft, solche der Flurbereinigung und der Jagdausübung zu berücksichtigen.

Verantwortliche der zuständigen Behörden, die diese Amtspflichten veräußt haben, verletzten ebenso wie die tötenden Jäger das Recht. Unerklärlich mutet es an, daß trotz der beeindruckenden Rückläufigkeit des Rebhuhnbestandes seit 1959 offenbar weder seitens der zuständigen Behördenbediensteten noch der verantwortlichen Jägerfunktionäre fachwissenschaftliche, also ökologische und ethologische Erkenntnisse wirklicher Experten eingeholt und umgesetzt wurden. Der Vorwurf, den Oelke (Gutachten vom 29.6.1983 zur Tötung (Bejagung) des Rebhuhns (*Perdix perdix*) im Landkreis Peine) erhebt, muß alarmieren, wenn es dort u.a. heißt: "Selbst die jetzt durch den Menschen direkt oder indirekt verschuldete fast völlige Ausrottung des Rebhuhns hat noch nicht dazu geführt, daß ein Bewußtseinswandel erfolgte". Und wenn Reichholf in seiner gutachtlichen Stellungnahme das Rebhuhn als gefährdete Art einstuft, dann wird jetzt und hier die Frage beantwortet werden müssen, warum seitens der Jagdbehörden noch immer Passivität an den Tag gelegt wird. Die Behauptung des Nieders. Landwirtschaftsministers noch in seinem Schreiben vom 13.2.1984 (106/406 F 65130-107), es bestehe zumindest so lange kein Anlaß für amtswegige jagdbehördliche Maßnahmen wie ein ganzjähriges Jagungsverbot, wie die Jägerschaft sich freiwillig und eigeninitiativ um die Artenerhaltung des Rebhuhns mühe, muß entweder als fachliches Unvermögen oder als Geringschätzung des Tier- und Naturschutzes gewertet werden. Denn wie Oelke (a.a.O.) beschreibt, stürzt die Kurve der erlegten Rebhühner von 1959 (3.666) über das Mittel in den 70er Jahren (477) auf 3 in den Jahren 1980 und 1981. Und weil gleichwohl weitere erlegte Rebhühner gemeldet wurden, kann von einer "freiwilligen und eigeninitiativen Arterhaltung des Rebhuhns" im Sinne der gesetzlich vorgesehenen ganzjährigen Schonzeit nicht die Rede sein.

Vielmehr beweist auch dieses dramatische Ereignis, wie verfehlt es ist, die Belange des Tier- und Naturschutzes demjenigen Ministerium unterzuordnen, das für Land- und Forstwirtschaft sowie die Jagd einzutreten und den gegenwärtigen Zustand, vor allem seine Folgen zu verantworten hat.

Rechtsanwalt  
Dr.Dr. Klaus Sojka  
Garstedter Weg 173

2000 Hamburg 61

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Oelke Hans

Artikel/Article: [Tötungen von Rebhühnern \(\*Perdix perdix\*\) in Niedersachsen 106-131](#)